

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg
Jahrgang 19 Erscheinungsdatum: 01.03.2014 Ausgabe 03/2014

Gemeinde Dobitschen - Pontewitz



Fotoimpressionen aus dem Altenburger Land

Gemeinde Lumpzig



Gemeinde
Altkirchen



Gemeinde Göllnitz



Gemeinde Drogen



Gemeinde Starkenberg - Tegkwitz



Gemeinde Göhren -
Romschütz



Gemeinde Mehna



– AMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Mehna 2014

Tag	Nr.	Inhalt
04.02.2014	01/02/14	Genehmigung Sitzungsniederschrift 10.07.2013
04.02.2014	02/02/14	Haushaltssatzung 2014
04.02.2014	03/02/14	Finanzplan für die Planungsjahre 2013 bis 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung am 04. Februar 2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 18. Februar 2014 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03. März 2014 bis 17. März 2014 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter durch die Gemeinschaftsversammlung.

Mehna, den 18. Februar 2014

gez. Hoppe - Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 50 Abs 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.179.827,00 €	
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.650,00 €	
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll, wird auf

553.850,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 ThürKO über	8.000,00 € bis
	25.000,00 €
§ 60 Abs 2 ThürKO über	25.000,00 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Mehna, den 18. Februar 2014

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

gez. Hoppe
gemeinschaftsvorsitzende



Gemeinde Altkirchen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Altkirchen sind am 25.05.2014 zwölf Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbar-

keit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG

von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Altkirchen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**48** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **58** Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag,

- im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
- Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Altkirchen, Schmöllner Straße 13, 04626 Altkirchen** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Thomas Lahr - Wahlleiter der Gemeinde Altkirchen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altkirchen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Februar 2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19. Februar 2014 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03. März 2014 bis 17. März 2014 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Altkirchen, den 19. Februar 2014

gez. Bugar - Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Altkirchen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Altkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.017.878,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	662.385,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über	10.000,00 € bis
	30.000,00 €
§ 60 Abs 2 THürKO über	30.000,00 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Altkirchen, den 19. Februar 2014

Gemeinde Altkirchen

gez. Bugar

Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Altkirchen vom 10. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
(3) Gewerbesteuern	357 v. H.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Altkirchen in der Sitzung am 03. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ - Ausgabe 12/2011 vom 03.12.2011.

Impressum: Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG „Altenburger Land“ Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

Auflage: 2800

Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“, Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitingen, Schillerstr. 52, Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66, e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG „Altenburger Land“, Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen u. Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacks-musterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für

Amtsblatt April: 12. März 2014

Erscheinungstermin: 5. April 2014

Gemeinde Dobitschen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Dobitschen sind am 25.05.2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintra-

gungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Dobitschen, Straße der Einheit 8b, 04626 Dobitschen** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlauschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Olaf Heinke
Wahlleiter der Gemeinde Dobitschen

Beschluss – Nummer 02/02/14 des Gemeinderates Dobitschen über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Dobitschen am 17. Februar 2014 folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen für das Haushaltsjahr 2008

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	528.585,13 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	542.757,35 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 14.172,22 €
+ Bestand Verwahrgelder	66.281,49 €
+ Bestand Vorschüsse	- 50,00 €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	52.059,27 €

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	447.131,40 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	76.771,38 €
Summe Soll-Einnahmen	523.902,78 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	523.902,78 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	447.131,40 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	76.771,38 €
Summe Sollausgaben	523.902,78 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	523.902,78 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2008 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Dobitschen, den 18.02.2014

gez. Heinke
Bürgermeister



**Beschluss – Nummer 03/02/14
des Gemeinderates Dobitschen über die
Jahresrechnung 2009
und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer
Kommunalordnung**

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Dobitschen am 17. Februar 2014 folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen
für das Haushaltsjahr 2009**

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	786.442,33 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	808.859,16 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 22.416,83 €
+ Bestand Verwahrgelder	154.396,94 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
<hr/>	
Buchungsmäßiger Kassenbestand	<hr/> 131.980,11 € <hr/>

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	582.547,84 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	206.676,81 €
<hr/>	
Summe Soll-Einnahmen	789.224,65 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	35.632,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
<hr/>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<hr/> 824.856,65 € <hr/>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	582.547,84 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	212.139,10 €
<hr/>	
Summe Sollausgaben	794.686,94 €
+ neue Haushaltsausgabereste	30.169,71 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
<hr/>	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<hr/> 824.856,65 € <hr/>

Etwaiger Unterschied - €
bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2009 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Dobitschen, den 18.02.2014

gez. Heinke
Bürgermeister



**Beschluss – Nummer 04/02/14
des Gemeinderates Dobitschen über die
Jahresrechnung 2010
und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer
Kommunalordnung**

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Dobitschen am 17. Februar 2014 folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen
für das Haushaltsjahr 2010**

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	565.417,06 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	525.410,88 €
Buchmäßiger Kassenbestand	40.006,18 €
+ Bestand Verwahrgelder	94.421,39 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
<hr/>	
Buchungsmäßiger Kassenbestand	<hr/> 134.427,57 € <hr/>

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	451.751,93 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	67.216,97 €
<hr/>	
Summe Soll-Einnahmen	518.968,90 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	68.400,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	816,50 €
<hr/>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<hr/> 586.552,40 € <hr/>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	450.935,43 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	26.888,91 €
<hr/>	
Summe Sollausgaben	477.824,34 €
+ neue Haushaltsausgabereste	108.728,06 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
<hr/>	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<hr/> 586.552,40 € <hr/>

Etwaiger Unterschied - €
bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Dobitschen des Haushaltsjahres 2010 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Dobitschen, den 18.02.2014

gez. Heinke
Bürgermeister



Gemeinde Drogen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Drogen sind am 25.05.2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

- war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Drogen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).
 - 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
 - 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
 - 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
 4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
 5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der **Gemeinde Drogen, über die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, Zimmer 01, 04626 Mehna** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
 6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
 7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
 8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Carmen Meister
Wahlleiterin der Gemeinde Drogen

Gemeinde Göhren

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Göhren sind am 25.05.2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göhren vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintra-

gungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Göhren, Eisenberger Straße 7, 04603 Göhren** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlauschluss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Roberto Bauer
Wahlleiter der Gemeinde Göhren

Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2014

Tag	Nr.	Inhalt
29.01.2014	01/01/14	Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 02.10.2013
29.01.2014	02/01/14	Verkauf eines Teilgrundstückes
29.01.2014	03/01/14	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWG (Wahlleiter u. stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahlen am 25.05.2014)

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 12.03.2014** findet um **19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gaststätte Göhren eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Abstimmung der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit
2. Beschluss Nr.: 04/03/14 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.01.2014
3. Beschluss Nr.: 05/03/14 Haushaltssatzung 2014
4. Beschluss Nr.: 06/03/14 Finanzplan für die Planungs-jahre 2013 bis 2017
5. Bürgerfragen
6. Sonstiges

Alle Einwohner sind ganz herzlich eingeladen.

gez. Bauer - Bürgermeister

Gemeinde Göllnitz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. **In der Gemeinde Göllnitz sind am 25.05.2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Vorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göllnitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Vorstand bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Vorstand der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Vorstand der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Vorstand der **Gemeinde Göllnitz, Hauptstraße 1, 04626 Göllnitz** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Vorstand der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl

wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hans-Jürgen Heitsch
Wahlleiter der Gemeinde Göllnitz

Gemeinde Lumpzig

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. **In der Gemeinde Lumpzig sind am 25.05.2014 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grund-

gesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags

(§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Lumpzig, Wiesenweg 1 (Rathaus), 04626 Lumpzig** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Torsten Hiller - Wahlleiter der Gemeinde Lumpzig

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2013

Tag	Nr.	Inhalt
21.10.2013	18/10/13	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.07. und 19.08.2013
21.10.2013	19/10/13	Lumpzig, Auftragsvergabe Modernisierung Dach, Hauptstr. 8 in Lumpzig
21.10.2013	20/10/13	Lumpzig, KITA Wiesenweg 1, Auftragsvergabe Sanitärtechnik
21.10.2013	21/10/13	Lumpzig, KITA Wiesenweg 1, Auftragsvergabe Elektroinstallation
21.10.2013	22/10/13	Lumpzig, KITA Wiesenweg 1, Auftragsvergabe Allgemeine Bauarbeiten
21.10.2013	23/10/13	Lumpzig, KITA Wiesenweg 1, Auftragsvergabe Möblierung

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2014

Tag	Nr.	Inhalt
27.01.2014	01/01/14	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2013
27.01.2014	02/01/14	Haushaltssatzung 2014
27.01.2014	03/01/14	Finanzplan 2013 bis 2017
27.01.2014	04/01/14	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWG Wahlleiter und stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lumpzig (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13. Februar 2014 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 03. März 2014 bis 14. März 2014 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Lumpzig, den 13. Februar 2014 *gez. Hiller - Bürgermeister*

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lumpzig (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Lumpzig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	453.618,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	948.770,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über	1.000,00 € bis
	35.000,00 €
§ 60 Abs 2 THürKO über	35.000,00 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Lumpzig, den 13. Februar 2014

Gemeinde Lumpzig

gez. Hiller
Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lumpzig/Thüringen vom 22. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
(3) Gewerbesteuern	357 v. H.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig in der Sitzung am 15. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ - Ausgabe 12/2011 vom 03.12.2011.

Gemeinde Mehna

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Mehna sind am 25.05.2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

- war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Mehna vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**32** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **42** Unterschriften).
 - 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
 - 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
 - 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
 4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
 5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der **Gemeinde Mehna, Dorfstraße 32a, 04626 Mehna** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
 6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
 7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlauschluss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
 8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- Martina Hübschmann*
Wahlleiterin der Gemeinde Mehna

Gemeinde Starkenberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Starkenberg sind am 25.05.2014 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche u. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **28** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter u. nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt

war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**56** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **66** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat Starkenberg vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinde Großröda im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Dachgeschoss** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage

sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Starkenberg, Borggasse 7, 04617 Starkenberg** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlauschluss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Wolfram Schlegel

Wahlleiter der Gemeinde Starkenberg

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2013

Tag	Nr.	Inhalt
27.11.2013	31/11/13	Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 29.05.2013
27.11.2013	32/11/13	Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 25.06.2013
27.11.2013	33/11/13	Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 23.07.2013
27.11.2013	34/11/13	Aufhebung der Ortsteilverfassung u. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Starkenberg
27.11.2013	35/11/13	Haushaltssatzung 2014
27.11.2013	36/11/13	Finanzplan für die Planungsjahre 2013 bis 2017
27.11.2013	37/11/13	Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Starkenberg
27.11.2013	38/11/13	Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Starkenberg
27.11.2013	39/11/13	Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Starkenberg

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 27.11.2013 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name

Die Gemeinde führt den Namen „Starkenbergr“.

§ 2 - Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Linde mit einem Querbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf rot-gelb-blau gespaltenem Grund das in Absatz 1 beschriebene Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Gemeinde Starkenberg“ und zeigt das in Absatz 1 beschriebene Gemeindewappen.

§ 3 - Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Breesen	7. Kraasa	13. Pöhla
2. Dölzig	8. Kreutzen	14. Posa
3. Dobraschütz	9. Misselwitz	15. Starkenberg
4. Großröda	10. Naundorf	16. Tanna
5. Kleinröda	11. Neuposa	17. Tegkwitz
6. Kostitz	12. Oberkossa	18. Wernsdorf

§ 4 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Unterschriften- und stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Sammlungsfrist Bürger ist. Die Sammlungsfrist beträgt acht Wochen. Der Beginn der Sammlung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, den Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens enthalten und bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren einen Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie den Antragsteller und zwei weitere Bürger

mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Bürgerantrag ist zulässig, wenn er innerhalb der Sammlungsfrist von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger persönlich und handschriftlich unterzeichnet wurde.

- (2) Nach Einreichung des Bürgerantrages prüft die Gemeindeverwaltung die Stimmabgabe und legt den Antrag unverzüglich dem Gemeinderat vor. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages entscheidet der Gemeinderat innerhalb eines Monats nach der Einreichung. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrages hören.
- (3) Der Bürgermeister prüft die Zulässigkeit des Antrages und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt (Zulassungsentscheidung).
- (4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt die Gemeindeverwaltung Eintragungslisten an, aus denen jeweils:
 - der volle Wortlaut des Begehrens,
 - die Begründung des Begehrens,
 - der Vorschlag zur Deckung der Kosten und die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen.
 Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.
- (5) Die Gemeinde hält die Eintragungslisten für die Dauer der Auslegungsfrist von acht Wochen zur Eintragung bereit. Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen. Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegten Listen neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen.
- (6) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung prüft der Bürgermeister die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Zulässigkeitsentscheidung). Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzuges des Bürgerentscheides auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Vorlage u. der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss.
- (7) Stellt der Gemeinderat durch Beschluss die Zulässigkeit fest, sind in dem Beschluss auch die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzuges des Bürgerentscheides

auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) darzustellen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Beschluss des Gemeinderates sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

- (8) Bei einem als zulässig festgestellten Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes u. der Thüringer Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung; den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde.
- (9) Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.
- (10) Das Land erstattet den betroffenen Gemeinden die notwendigen und zusätzlichen Kosten, die ihnen durch das Erfordernis der Unterschriftsleistung in Eintragungsräumen nach den Absätzen 4 und 5 entstehen. Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Erstattung der Kosten an die Gemeinden.
- (11) Im Übrigen sind die Regelungen der §§ 16 und 17 ThürKO anzuwenden.

§ 5 - Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 - Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die in der Geschäftsordnung geregelten weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.

§ 8 - Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 - Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss (Bau- und Feuerwehrangelegenheiten) und einen Sozialausschuss (Umwelt und Vereine, Soziales, Kinder-einrichtung) welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10 - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 - Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tä-

tigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 4) entsprechend.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister: 1.340,00 €/Monat
 der ehrenamtliche Erste Beigeordnete: 250,00 €/Monat
 der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete: 100,00 €/Monat

§ 12 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Starkenberg werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden durch Anschlag an den in Abs. 5 bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| 1. in Breesen: | in der Ortsmitte am Briefkasten; |
| 2. in Dölzig: | in der Ortsmitte am Briefkasten; |
| 3. in Dobraschütz: | am Teich; |
| 4. in Großröda: | an der Kirche; |
| 5. in Kleinröda: | gegenüber dem Haus Ringstr. 13; |
| 6. in Kostitz: | Fachwerkgasse 1, am Wasserhäuschen; |
| 7. in Kostitz: | gegenüber dem Haus Lange Str. 15; |
| 8. in Kostitz: | Lange Str., an der Bushaltestelle; |
| 9. in Kraasa: | am Grundstück der Familie Schwärmer; |

- | | |
|---------------------|---|
| 10. in Kreutzen: | an der Mühle; |
| 11. in Misselwitz: | am Grundstück der Familie Hatzel; |
| 12. in Naundorf: | an der Bushaltestelle; |
| 13. in Naundorf: | am alten Gasthof; |
| 14. in Neuposa: | am Wasserturm am Briefkasten; |
| 15. in Oberkossa: | in der Ortsmitte; |
| 16. in Pöhla: | An der Oberen Dorfstraße am Teich; |
| 17. in Posa: | an der Bushaltestelle; |
| 18. in Starkenberg: | an der Ecke Dölziger Weg / Gartenweg; |
| 19. in Starkenberg: | Am Teich, am Parkplatz zum Kutschberg; |
| 20. in Starkenberg: | an der Zufahrt zur Gaststätte „Zur Linde“; |
| 21. in Tanna: | am Grundstück der Familie Simon; |
| 22. in Tegkwitz: | in der Gartenstraße; |
| 23. in Tegkwitz: | an der Hauptstraße, am alten Spritzenhaus; |
| 24. in Tegkwitz: | an der Linde; |
| 25. in Tegkwitz: | am Mühlberg; |
| 26. in Tegkwitz: | am Ortseingang aus Richtung Kreutzen kommend; |
| 27. in Wernsdorf: | an der Bushaltestelle. |

§ 14 - Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats Starkenberg im Jahr 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Starkenberg, den 11.02.2014

Schlegel
 Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 12 des Bodenschätzungsgesetzes in den Gemarkungen Naundorf, Kostitz und Pöhla

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1050) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: März 2014
Dauer: bis Ende Mai 2015

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Altenburg, den 03.02.2014

Der Vorsteher des Finanzamts

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

– NICHTAMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Winterkinder

Endlich kam im Januar der langersehnte Schnee und alle Kinder wollten hinaus in die weiße Pracht. Gleich nach dem Frühstück gingen wir in den Garten. Dort begannen die Kinder Kugeln zu rollen und bald war der erste Schneemann und ein Schneeeigel gebaut. An diesem Tag pappte der Schnee so gut, dass in kurzer Zeit ganz viele und große Kugeln entstanden, die man nicht heben konnte. So platzierten wir sie im Kreis und bearbeiteten sie mit Schaufeln, Stöcken und unseren Händen und fertigten sieben Sessel und einen Tisch daraus. Jeder durfte auf den Schneemöbeln einmal Platz nehmen und wir holten uns Tee und die restlichen Weihnachtsplätzchen mit raus. Von den Kindern kam die Idee, am nächsten Tag eine Winterparty zu feiern. Die Kinder schlugen vor, jeder soll etwas mitbringen, was wir dann gemeinsam zur Party – natürlich draußen – verzehren könnten. Am nächsten Tag feierten wir dann die Winterparty. Nach dem Frühstück bereiteten wir gemeinsam mit den Kindern noch Schneebälle zum Essen (aus Kuchenböden – Rezept, bei uns erhältlich) und Winterpunsch. Wir legten alle mitgebrachten Leckereien und die Schneebälle auf Silberteller und nahmen alles mit nach draußen. Mit Wunderkerzen begrüßten wir die Winter-



zeit und ließen uns alles gut schmecken. Pünktlich zum Mittag setzte dann Tauwetter ein und am nächsten Tag war die Winterparty eine schöne Erinnerung.

Die Kinder u. Erzieherinnen vom Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig

Feriensprachreisen im Sommer 2014 und High School Aufenthalte 2014/2015

Ein Schuljahr in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaus sehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer das **Schuljahr 2014/2015** (ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) im Ausland verbringen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort u. die Schule aussuchen möchten.

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.



Wer sich für eine **Feriensprachreise im Sommer 2014** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Bournemouth** und **Bath**, aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge** oder im kanadischen **Vancouver**, in **Cap d'Ail** an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit, abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen.

Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß. Außer den Feriensprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z.B. Intensivkurs oder Business Englisch) an.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Sprachreisen für Schüler und Erwachsene** erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e.V.

Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen (bei Reutlingen)

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, www.treff-sprachreisen.de

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Ab 21.04.2014 - 23.05.2014 wird in den Ortsteilen:

- Breesen, Dobraschütz, Dölzig, Großröda, Kleinröda, Kostitz, Kraasa, Kreutzen, Misselwitz, Naundorf, Neuposa, Oberkossa, Pöhla, Posa, Starkenberg, Tanna, Tegkwitz und Wernsdorf
- Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika, Drogen u. Mohlis
- Gödern, Göhren, Lossen, Lutschütz und Romschütz

die Firma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Betrieb Schmölln, im Auftrag des ZAL, die Fäkalschlamm Entsorgung bei den Grundstückskläranlagen durchführen.

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung im Jahr 2014 besteht, ist dieser bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Betrieb Schmölln unter der Telefon-Nr. 034491/23157 oder Fax-Nr. 034491/23125 rechtzeitig (mindestens zwei Werkzeuge vor dem eigentlichen Entsorgungstermin) anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlamm Entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben. Die übernächste Fäkalschlamm Entsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich im Monat April/Mai 2015 statt.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)



staunter waren wir dann, als 2 Frauen mit lecker zubereiteten Tellern ein Buffet zum Frühstück aufbauten. Hurra, wir waren die Sieger, dafür konnten wir ausgiebig frühstücken und jeder Schüler bekam ein Taschengeld von 5 €. Der Wettbewerb hat uns gleich zweimal Freude gemacht.

Gemeinde Altkirchen

Das Team der GS Altkirchen informiert:

Herzliche Einladung zum Schnuppertag

Wir laden alle Schulanfänger, gemeinsam mit ihren Eltern,

am Samstag, d. 22.03.2014, um 9.30 Uhr

zu uns in die Grundschule ein. Wir werden uns beim Erzählen, Malen, Singen und Basteln kennen lernen.

Auf euch freut sich das Team der GS Altkirchen.

Aus dem Schulleben

berichten Etienne und Lauris aus Klasse 4:

Schon im Herbst nahm unsere Klasse am Wettbewerb „Satt statt platt“ teil. Während unserer Projekttag zum Thema Gesundheit ging es auch um gesunde Ernährung. So überlegten viele Kinder, wie wir aus vorgegebenen Zutaten leckere Speisen zubereiten können. Es schien gar nicht so kompliziert zu sein. Also brachten wir Rindfleisch, Vollkornbrot, Eier, Möhren, Senf und Öl mit. Nun wurde geputzt, geschnitten, geraspelt und gebraten. Hm, schnell waren die leckeren Speisen in unseren Bäuchen verschwunden. Aber die Rezepte und die Bilder von unserer Arbeit reichten wir beim Kampradverlag in Altenburg ein. Lange warteten wir auf die Auswertung des Wettbewerbs, einige hatten schon nicht mehr daran gedacht. Am Nikolaustag sollten wir kein Frühstück mitbringen. Komisch, warum wohl? Umso er-

Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im März 2014



Gerth, Gertraud	OT Platschütz	86 J.
Klammt, Heidemarie	OT Röthenitz	71 J.
Schulze, Hildegard	OT Kratschütz	83 J.
Fritz, Reinhard	Altkirchen	72 J.
Neubert, Margot	OT Trebula	80 J.
Gerth, Helge-Rolf	Altkirchen	67 J.
Gräfe, Monika	Altkirchen	65 J.
Blaczyck, Karin	OT Platschütz	67 J.
Tietze, Brunhilde	Altkirchen	68 J.
Hartfelder, Walter	OT Göldschen	84 J.
Jakob, Karl	OT Röthenitz	83 J.
Müller, Alexander	Altkirchen	72 J.
Kratsch, Bernd	OT Göldschen	72 J.
Pensold, Hella	Altkirchen	87 J.
Kurtz-Hoffmann, Dieter	Altkirchen	72 J.

Gemeinde Dobitschen

*Die Gemeinde Dobitschen
gratuliert herzlich im
März 2014*



Böhme, Christel	Dobitschen	73 J.
Sparbrod, Brigitte	Dobitschen	67 J.
Kleinschmidt, Horst	Dobitschen	71 J.
Schönfeld, Hanna Lore	Dobitschen	79 J.
Nitzsche, Jörg	Dobitschen	66 J.
Franz, Annelies	Dobitschen	83 J.
Frommelt, Ilse	Dobitschen	75 J.
Kröber, Joachim	Dobitschen	90 J.
Reichardt, Günter	Dobitschen	84 J.
Bergner, Sonja	Dobitschen	83 J.

Begegnungsstätte Dobitschen informiert



Buchausleihe

Ab sofort können jeden **Mittwoch** in der Zeit von **9.00-11.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr** oder nach

Absprache Bücher aus der Bibliothek in Schmölln ausgeliehen werden.

Unser Buchbestand - Krimis, Romane, Biografien, Kinderbücher ... - wird mehrmals im Jahr erneuert.

Es ist bestimmt für jeden Leser etwas Interessantes dabei.

Gerne können auch Buchwünsche geäußert werden, die wir versuchen umzusetzen.

Wir würden uns über Ihren Besuch freuen.

Beatrix Rauschenbach - Begegnungsstätte Dobitschen



Fit in den Frühling

Liebe Sportfreunde,
der Rückenschulkurs in der Turnhalle Rolika beginnt Dienstag, den 18.03.2014.

Die Kurszeiten sind wie gewohnt:

Kurs 17.00 – 18.30 Uhr

Kurs 19.00 – 20.30 Uhr

Anmeldungen werden in der Volkshochschule Schmölln (Tel. 034491/27589) entgegengenommen.

K. Vogel - Begegnungsstätte Dobitschen



Kindersachenbörse in Dobitschen - Eltern aufgepasst!

Bald heißt es wieder Wintersachen wegräumen und die Bekleidung für die wärmeren Tage hervorholen. Doch wieder einmal muss man feststellen, dass die Kleinen aus einigen Bekleidungsstücken herausgewachsen sind und neue besorgt werden müssen.

Da ist es doch gut, wenn man nach preiswerten Kleidungsstücken auf Kindersachenbörsen Ausschau halten kann, bevor man vielleicht teurere Sachen kaufen muss, aus denen die Kinder sicher ganz schnell wieder herauswachsen.

Deshalb kommen Sie nach Dobitschen zur Kindersachenbörse **am Samstag, 05.04.2014, von 09.00 – 12.00 Uhr in den Saal des Landgasthofes Dobitschen.**

Dort erhalten Sie preiswerte Bekleidung für Ihre Kinder, Babysachen und Zubehör sowie auch guterhaltene Spielsachen und

Bücher.

Weitere Informationen erhalten sie unter folgenden Telefonnummern: 034495/70184, 034495/81152 oder 0162/4284290.

Anmeldungen sind bis 03.04.2014 möglich.

Die Organisatoren

Gemeinde Drogen

*Die Gemeinde Drogen
gratuliert herzlich im
März 2014*



Owzarek, Waltraud	OT Mohlis	73 J.
Werner, Karin	Drogen	66 J.
Hanf, Margarete	Drogen	87 J.
Paul, Ingeburg	Drogen	72 J.
Pöhnert, Eva	OT Mohlis	77 J.

Nachlese vom Drogener Freizeittreff 2010

Danke

Auf Grund von Übermittlungsfehlern unserer Beiträge für das Amtsblatt, habt Ihr lange nichts von uns gehört.

Es ist nie zu spät, **danke zu sagen**, und dies tun wir jetzt.

Danke an alle Helfer, Unterstützer und Spender. Nur durch Euch konnten wir wieder ein Jahr, geprägt von vielen Ereignissen, erfolgreich abschließen.

Winterwanderung nach Schmölln ins Knopfmuseum - Spieleabend

Am Sonnabend, 01.02.2014 führten wir eine Winterwanderung durch. Treff war das Kulturhaus Drogen und guten Schrittes ging es in Richtung Schmölln.

Das Wetter war prima und die Sonne lachte uns ins Gesicht. Kurze Rast mit Glühwein und Schlucki am Kapsgraben Photovoltaikanlage verging ruckzuck 1 Stunde.

Am Ziel angekommen: **Schmölln Museumschänke Knopfmuseum**, empfing uns Nicole Müller und begleitete uns mit einer Führung durch das Knopfmuseum sowie **Technikmuseum Ronneburger Straße**. Viel interessantes erwartete uns und wir staunten nicht schlecht, wie die Geschichte des Schmöllner Knopfes begann. Recht herzlichen Dank an Frau Müller.



Guten Schrittes ging es weiter am Pfefferberg entlang. Nur gut, dass wir einige Schmöllner in unserer Runde hatten, welche sich an ihre Kindheit erinnerten u. einige Schleichwege kannten.

Nächstes Ziel **Hotel Bellevue** gemeinsames **Kaffeetrinken**. Dort erwarteten uns eine wunderschöne gedeckte Kaffeetafel und unsere Mamas mit ihren Kleinkindern und Baby sowie die Uromas, welche mit dem Auto von Jürgen gefahren wurden. Besten dank an Dich.

Der heiße Kaffee sowie der Kuchen u. die Fruchttorte schmeckten prima und einige ließen sich noch einen Eisbecher schmecken. Besten Dank an Frau Hindemith und ihr Team für die sehr schöne Bewirtung. Es hat uns sehr gut gefallen.

Gut gestärkt, aber im Schritt etwas langsamer ging es wieder in Richtung Heimat mit Zwischenstation Nödenitzsch. Kurzer bekannter Zwischenstopp.

Der nächste Teil unseres Tages stand auf dem Programm. **Mensch-ärgere-dich-nicht-Turnier**. Zuvor stärkten wir uns mit Deftigem aus dem Kessel, welche unsere Köche Florian und Stefan schon am Vormittag zubereiteten. Minestrone-Suppe von Eva-Maria sowie eine Käseplatte u. Wraps mit Huhn und Thunfisch von Karin Hanf zubereitet, schmeckte uns prima. Recht herzlichen Dank an Euch.

Das Turnier wurde mit 4 Teams gestartet und als **Sieger** wurden **Martin Stopfer** und **Jürgen Hesselbarth** geehrt.

Es waren sehr schöne Stunden. Besonderer Dank an alle, welche zur Vorbereitung u. Durchführung beigetragen haben sowie unseren Gästen.

Bärbel Hesselbarth - DFT 2010

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden!



Die Jahreshauptversammlung

der Freiwilligen Feuerwehr und des Freiwillige Feuerwehr Göhren e.V. findet **am 07.03.2014 um 18.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Zum Kleinen Jordan“** statt.

Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz
gratuliert herzlich im
März 2014*



Schulze, Werner	OT Zschöpperitz	66 J.
Seupel, Rosemarie	Göllnitz	85 J.
Junghannß, Hans	OT Schwanditz	77 J.
Hammer, Erika	Göllnitz	76 J.
Scholz, Margitta	OT Schwanditz	69 J.

Gemeinde Lumpzig

*Die Gemeinde Lumpzig
gratuliert herzlich im
März 2014*



Dietsch, Siegfried	Lumpzig	76 J.
Zunkel, Eva	Lumpzig	75 J.
Deina, Georg	Lumpzig	79 J.
Burkhardt, Brigitte	OT Hartha	76 J.
Irmscher, Anita	OT Kleintauscha	80 J.
Kühn, Maria	OT Kleintauscha	83 J.
Lau, Gertrud	OT Großbraunshain	79 J.
Leisering, Rolf	OT Kleintauscha	78 J.
Mehnert, Ulrich	OT Hartha	77 J.
Burkhardt, Gerhard	Lumpzig	90 J.
Engemann, Karin	Lumpzig	72 J.

Nächster Termin

**Sonnabend, 22.03.2014 ab 10.00 Uhr Frühjahrsputz
am und im Kulturhaus Drogen
Alle sind herzlich eingeladen.**

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

*Die Gemeinde Göhren
gratuliert herzlich im
März 2014*



Frommhold, Gertraud	OT Romschütz	87 J.
Stein, Sophie	OT Gödern	76 J.
Staab, Volker	OT Romschütz	66 J.
Kuczawa, Käthe	OT Lossen	71 J.
Neubauer, Elfriede	Göhren	89 J.
Mudde, Dagmar	OT Gödern	65 J.

Friedhöfe

Wir bitten Sie, **ab sofort** Grabkerzen, Zeitungs- und Packpapier, Glas, Drähte und Plastikabfälle nach ihrem Friedhofbesuch im häuslichen Bereich zu entsorgen.

Die Entsorgung unverschmutzter organischer Abfälle ist weiterhin auf dem Friedhof möglich. Für fachgerechte Kompostierung ist gesorgt. Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde sowie auch für Bestattungen ist ab sofort Herr Ulrich Schumann, Telefon 0157/33551938.

gez. Bauer - Bürgermeister



**Neue Wehrführung
in Lumpzig gewählt**

Am Freitag, 07.02.2014 führte die Freiwillige Feuerwehr gemeinsam mit dem Feuerwehrverein Lumpzig e.V. ihre jährliche Hauptversammlung durch.

Unter den Gästen konnte Bürgermeister Torsten Hiller und Kreisbrandmeister Gunter Vogel begrüßt werden.

Ein turbulentes Jahr hatte den Kameraden der Einsatzabteilung viel abverlangt. Das Einsatzspektrum ging von der allgemeinen Hilfe über Großbrände bis hin zur Katastrophenhilfe. Dennoch hatten die Kameraden die Zeit und den Willen, um viel Neues zu schaffen.

Die Feuerwehr Lumpzig wurde 2013 insgesamt 11-mal alar-

miert. Es galt 2 Brand- und 9 Hilfeleistungseinsätze zu bewältigen, somit waren die Kameraden 231 Stunden lang im Einsatz. Um unsere Kameraden für den Einsatz fit zu halten, führten wir unsere monatlichen Ausbildungen in der Feuerwehr sowie die Ausbildung auf Kreis- und Landesebene durch. Die Kameraden wurden in Theorie und Praxis weitergebildet.

Unsere Atemschutzgeräteträger führten die jährlich geforderte Ausbildung auf der Atemschutzübungsanlage in der Landesfeuerwehrschule durch.

Des Weiteren wurde eine gemeinsame Ausbildung zum Thema: „technische Gase“ mit den Feuerwehren aus Dobitschen und Göllnitz durchgeführt.

Einen weiteren Großteil der ehrenamtlichen Arbeit bildete der Ausbau des Gerätehauses. Hierbei leisteten die Kameraden insgesamt 225,5 Stunden, um einen neuen Umkleieraum mit Heizung und Sanitär-Trakt zu errichten.

Ein weiterer Punkt zur Versammlung war die reguläre Wahl der Wehrführung, die alle 5 Jahre stattfindet.

Neu und einstimmig wurde Kam. Falko Glanz von den Kameraden als Ortsbrandmeister gewählt. Als Stellvertreter wurde Kam. Lutz Geyer in seinem Amt bestätigt. Auch der Feuerwehrausschuss wurde verjüngt. Kam. Philipp Stummhöfer löst hier altersbedingt Kam. Henning Gentsch ab.

Bevor die Versammlung in einer gemütlichen Gesprächsrunde endete, wurden die Kameraden Jens Beran, Frank Vogelsteller, Lutz Geyer, Rico Bomke und Philipp Stummhöfer für ihre Arbeit bei der Fluthilfe mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

Falko Glanz - OrtsBM FF Lumpzig

Herzliche Einladung zum 43. Kinderfasching des SV „Osterland“ Lumpzig e.V.

Der Lumpziger Sportverein lädt alle Kinder der Gemeinde Lumpzig, Dobitschen und angrenzenden Nachbargemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zum närrischen Treiben bei Sportspielen und anderen Attraktionen für

Sonntag, den 2. März 2014

in den Saal des Landgasthofes nach Dobitschen ein. Der Eintritt ist frei. In Regie der Frauensportgruppe des Sportvereins beginnt diese Veranstaltung um 14.30 Uhr.

Eröffnet wird der Kinderfasching wiederum vom Turnerspielmannszug des SV „Osterland“ Lumpzig e.V.

Jetzt schon gilt unser Dank dem Dobitschener Faschingsclub und dem Gemeinderat unserer Nachbargemeinde für die Bereitstellung des Saales.



Es freut sich auf Euer Kommen mit Eltern, Großeltern und Bekannten

der Vorstand
des
SV „Osterland“
Lumpzig e.V.

Gemeinde Mehna

*Die Gemeinde Mehna
gratuliert herzlich im
März 2014*



Stephan, Monika	Mehna	67 J.
Vogel, Elisabeth	Mehna	82 J.
Kirmse, Günter	OT Rodameuschel	79 J.
Wesser, Eva	OT Zweitschen	77 J.

12. Frühlingskonzert in Mehna!

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, unser Frühlingskonzert. So wollen wir auch in diesem Jahr mit einem beschwingten Programm unsere Gäste unterhalten.

Der „Volkschor Schmölln“, weithin bekannt, unter der Leitung von Antje Hermann wird uns einen bunten Strauß an Frühlingsliedern und Ohrwürmern der Klassik mitbringen. Lassen Sie sich in den Frühling entführen mit Liedern und Gedichten.

Genießen sie den Nachmittag in einer anspruchsvollen Atmosphäre, wir holen für Sie den Frühling ins Haus.

Die Veranstaltung findet wie folgt statt:

Sonnabend, den 05.04.2014,
Einlass: 15.00 Uhr – Möglichkeit
zum Kaffeetrinken
Programmbeginn: 16.00 Uhr –
ca. 17.00 Uhr – anschließend die
Möglichkeit zum Abendessen
Eintritt: 4,00 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Gemeinde Mehna

Begegnungsstätte Mehna informiert

Veranstaltungsplan März 2014

05.03.2014	14.00 Uhr	Faschingsausklang
12.03.2014	14.00 Uhr	Wir feiern Frühlingsanfang
19.03.2014	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
26.03.2014	14.00 Uhr	Spielenachmittag

Viel Spaß!

M. Hübschmann und D. Schmerler



Liebe Sportfreunde!

Es ist wieder soweit! Die **Rückenschule** in Mehna beginnt am **Mittwoch, dem 12.03.2014** in der **Turnhalle**. Wie immer ist jeder, der mitmachen möchte, herzlich willkommen!

M. Hübschmann - Begegnungsstätte Mehna



Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Wo: Mehna Landgasthof – Kleiner Saal
Wann: Freitag, den 28.03.2014, 19.00 Uhr
Thema: - Neue STVO
- neue Punktekatalog
- weitere Informationen zu neuen Regelungen

Wer: Alle interessierten Verkehrsteilnehmer
Gesprächsleiter: Dipl.-Päd. Klaus Burkhardt

*Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Begegnungsstätte Mehna*

Gemeinde Starkenberg

www.starkenber.info

*Die Gemeinde Starkenberg
gratuliert herzlich im
März 2014*



Mälzer, Heidemarie	Starkenber	68 J.
Gatscha, Anna	OT Pöhla	89 J.
Freund, Fritz	OT Neuposa	71 J.
Herold, Dieter	OT Pöhla	71 J.
Misselwitz, Ingrid	OT Kostitz	70 J.
Haase, Irene	OT Kostitz	74 J.
Füßler, Barbara	Starkenber	65 J.
Rühling, Hiltraud	OT Kostitz	83 J.
Quack, Gertraude	OT Kostitz	85 J.
Trebus, Heinz	Starkenber	93 J.
Kröber, Inge	OT Kleinröda	78 J.
Mahn, Uwe	OT Kostitz	67 J.
Klüttermann, Hildegard	OT Kleinröda	92 J.
Mehlhorn, Rolf	OT Kostitz	75 J.
Luzniack, Erika	OT Neuposa	74 J.
Dr. Seidel, Bernd	OT Posa	65 J.
Heiner, Gerhard	OT Kostitz	83 J.
Starke, Martina	OT Pöhla	65 J.
Dr. Haase, Karl-Heinz	OT Kostitz	80 J.
Kühn, Gerhard	OT Neuposa	78 J.
Hänchen, Barbara	OT Kostitz	73 J.
Foss, Sophie	OT Posa	86 J.
Töpfer, Ingeburg	OT Neuposa	79 J.

Herzliche Glückwünsche nachträglich zur
goldenen Hochzeit

Herrn Harlheinze Eichler und Frau Helga
in Starkenberg, OT Kostitz
und

Herrn Hans-Gerd Wollmer und Frau Sabine
in Starkenberg

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat
Starkenber.

Informationen aus der Gemeinde

Im Rahmen einer Umweltausgleichmaßnahme wurde die Sanierung und Renaturierung eines der Teiche im Schlöps durchgeführt. In den vergangenen Wochen erfolgte ein Gehölzrückschnitt und die Schlämmung des Teiches. Den Abschluss der Arbeiten wird die Erneuerung des Teichdammes bilden.



Aufgrund der guten Witterungsverhältnisse sind die Arbeiten am Wasserleitungsnetz in Kostitz besser vorangegangen wie geplant. Alle Hauptleitungen wurden fertiggestellt, mit Ausnahme der Leitung „Am Bündchen“. Die ausführende Baufirma bedankt sich für die gute Mitarbeit der Bürger.

Die Planungen für die neue Druckstation und der Rückbau der alten Pumpanlage in Kostitz werden dieses Jahr abgeschlossen, so dass 2015 eine neue Druckstation u. neue Ortsverbindungsleitungen nach Kleinröda in Angriff genommen werden können.

Die Planungsvorbereitungen für den Anbau an die Kindertagesstätte „Frohe Zukunft“ in Starkenberg sind abgeschlossen, so dass nach Vergabe der Planungsleistungen mit dem fristgemäßen Ausbau begonnen werden kann.

gez. Schlegel - Bürgermeister

Begegnungsstätte Starkenberg informiert

Veranstaltungsplan März 2014

Mittwoch, 05.03.14	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Dienstag, 11.03.14	09.00 Uhr	Frauenfrühstück – <i>bitte Anmeldung unter Tel. 411048</i>
Donnerstag, 13.03.14	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Dienstag, 18.03.14	13.00 Uhr	Handarbeits- u. Basteltag <i>bitte vorher anmelden und eigene Arbeiten mitbringen!!!</i>
Donnerstag, 20.03.14	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Donnerstag, 27.03.14	14.00 Uhr	Vortrag vom Sanitätshaus Altenber – Thema: „Alltagshilfen“

Änderungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen!

Über Ihren Besuch freut sich Christine Kirmse

Begegnungsstätte Neuposa informiert

Veranstaltungsplan März 2014

Dienstag, 04.03.14	09.00 Uhr	Frauenfrühstück – <i>bitte Anmeldung unter Tel. 2743</i>
Donnerstag, 06.03.14	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Donnerstag, 13.03.14	14-17 Uhr	Frauentagsfeier mit gemütlichem Kaffeetrinken – <i>bitte Anmeldung unter Tel. 2743</i>
Donnerstag, 27.03.14	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag

Änderungen sind vorbehalten!

Iris Schneider - Begegnungsstätte

„He, he - wo bleibt der Schnee?“ Das fragen sich die Schüler der Grundschule Posa

Gut erholt kehrten unsere Schüler aus den Weihnachtsferien zurück. Die 1. Klasse startete in die Winterwerkstatt, aber es schneite nicht. Unsere 2. Klasse begann mit der Bearbeitung des Buches „Bootsmann auf der Scholle“ von Benno Pludra. Alle Kinder freuten sich jeden Tag auf's Lesen und bangten mit dem kleinen Hund auf dem Eis. Erleichterung dann... als er doch noch gerettet wurde! Es entstanden kleine Geschichten u. Bilder. Auch in der 3. und 4. Klasse klangen jeden Morgen Winterlieder durchs Haus und ließen die Hoffnung auf Schnee immer größer werden. ... endlich schneite es, aber natürlich viel zu wenig! Mit großer Freude ging es auf die Pausen im Schnee. Aber leider blieb die weiße Pracht nicht lange und nun heißt es wieder hoffen, hoffen, ...

Im Werkunterricht ging es ans Basteln von Schneemännern und Vogelhäuschen aus Papier, Pinguinen mit einer Wollebommel, aber auch kleinen Rittern aus Blechdosen. Damit stimmt sich unsere 4. Klasse auf eine Ritterwerkstatt ein. Doch jetzt heißt es erst einmal fleißig für die Fahrradprüfung lernen. Dazu drücken wir ganz fest die Daumen. Hoffentlich findet die praktische Prüfung nicht im Schnee statt!?

Unsere Stammgruppen haben sich einheimische Vögel am Futterhaus und in der Schulumgebung genauer angesehen. Zur Freude der 2. Klasse konnten wir vom Klassenzimmer aus nicht nur Sperlinge, Amseln, Meisen, Saatkrähen und Elstern beobachten, sondern auch einen Grünspecht. Dieser hackte mit großer Ausdauer Löcher in die Wiese.



Am Zeugnistag konnte unsere Schule ein Musiktheater in der Turnhalle erleben. Günther Preusse aus Leipzig entführte uns „Zum Mittelpunkt der Buchstabensuppe“. Das bedeutete auch den Start in die Winterferien und zu kleinen Höhepunkten im Hort.

In diesen Zusammenhang geht ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Altpapierspender! Der Erlös fand Verwendung für einen ermäßigten Eintrittspreis des „Turnhallentheaters“.

Das Team der GS Posa

Neueröffnung Gaststätte „Zur Linde“ in Starkenberg

Starkenberg hat wieder eine Gaststätte. Die neuen Betreiber Doreen Kuczawa und Lars Lehmann eröffneten – sozusagen inoffiziell – am 1. Februar 2014 mit einer „geschlossenen Gesellschaft“ – einer goldenen Feier. Doch lange war unklar, ob die Gaststube bis zu diesem Termin auch fertig sein würde.

Noch 14 Tage vor dem großen Fest gab es weder Tisch noch Stuhl, auch ein Tresen war nicht zu sehen. Lediglich einzelne Küchenteile wurden gesäubert und platziert.

Unruhe machte sich breit. Sich vorzustellen, dass hier in Kürze gemütlich gegessen, gelacht und das Tanzbein geschwungen werden sollte, fiel schwer.

Schafft es der neue Koch, die Gäste zu überzeugen? Trotz vieler ausgesprochener Ängste und Weissagungen einiger Bewohner kann man nun mit Freude sagen: Eine gemütliche Gaststätte, ein sehr leckeres Buffet mit hausgemachten Speisen, eine aufmerksame, freundliche Bedienung und letztlich moderate Preise ließen die goldene Hochzeit von Helga und Karlheinz Eichler aus Kostitz zu einer glanzvollen Feier werden. Für Gäste stehen Übernachtungsmöglichkeiten im Haus zur Verfügung, was für ein solches Fest von großem Vorteil ist. Bleibt zu wünschen: Stets ein volles Haus u. zufriedene Gäste!

gez. Sylvia Jahn



Gratulation des Bürgermeisters Herr Schlegel



Gastro-Team (v.l.n.r.: L. Lehmann, D. Kuczawa und M. Köhler)

ANZEIGEN

*Wir sagen Danke, ganz besonders unsern großen Kindern, Enkeln und allen, die uns wichtig sind.
Helga und Karlheinz Eichler*

ACHTUNG! ACHTUNG! ACHTUNG!
Suche Grundstück (ggf. Bauland) oder Einfamilienhaus zum Kauf. Vorzugsweise in der Gemeinde Starkenberg.
Tel. 01 60 / 93 35 00 67

Ortsteilrat Großröda informiert

Die Gemeinde Großröda
gratuliert herzlich im
März 2014



Kuckelkorn, Claus	Großröda	75 J.
Scholz, Rosemarie	Großröda	73 J.
Erkner, Klaus	Großröda	76 J.
Elsner, Hildegard	Großröda	88 J.
Nagel, Gerd	Großröda	72 J.

Begegnungsstätte Großröda informiert

Veranstaltungsplan März 2014

Dienstag, 04.03.14	14.30 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Dienstag, 11.03.14	14.30 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Dienstag, 18.03.14	14.30 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Dienstag, 25.03.14	14.30 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag

Bitte beachten Sie auch die Aushänge an den Infotafeln!

gez. Ingrun Simon

„naterger“ e. V. Ostthüringen

Ortsteilrat Naundorf informiert

Die Gemeinde Naundorf
gratuliert herzlich im
März 2014



Petzold, Alfred	Naundorf	79 J.
Scholz, Irma	OT Tanna	82 J.
Krüber, Waltraud	Naundorf	77 J.
Kresse, Marianne	OT Dobraschütz	90 J.
Reichardt, Dieter	Naundorf	75 J.
Walther, Dietrich	Naundorf	66 J.
Neuber, Roswitha	OT Kraasa	68 J.
Kresse, Rudolf	OT Dobraschütz	66 J.
Scharf, Erika	Naundorf	86 J.
Dittler, Edith	OT Dobraschütz	75 J.
Göcker, Peter	OT Dobraschütz	77 J.
Ortlepp, Egbert	OT Dobraschütz	75 J.

Ortsteilrat Tegkwitz informiert

Einladung

Die Mitglieder der Volkssolidarität - Ortsgruppe Tegkwitz - sind **am 12.03.2014 um 14.30 Uhr** recht herzlich zum **Kaffeenachmittag** in das Gemeindezentrum Tegkwitz einladen.

Der Vorstand

Die Gemeinde Tegkwitz
gratuliert herzlich im
März 2014



Felgner, Elke	Tegkwitz	65 J.
Hamann, Renate	Tegkwitz	77 J.
Dyllong, Hans-Werner	OT Breesen	71 J.
Stäude, Dieter	Tegkwitz	66 J.
Kirchner, Rosmarie	Tegkwitz	77 J.

Endlich ist das Jahr vorbei.
Das lange Warten hat ein Ende.

Auf zur

FRAUENTAGSVERANSTALTUNG
am Samstag, dem **08.03.2014**
im Vereinshaus Tegkwitz.

Wir laden Euch ein zu einem lustigen Abend
mit Wein, Weib und Gesang.

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt.

Einlass: 18.00 Uhr

Eintritt: 5,00 €

Wir bitten um telefonische Voranmeldung bis 05.03.2014
bei G. Pfohl 034498/38899 – R. Zetsche 034498/41328

gez.

G. Pfohl und R. Zetsche

Kirchliche Nachrichten – März

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Gottesdienste

Altkirchen

Sonntag, 02.03.	08.30 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
Sonntag, 16.03.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 30.03.	08.30 Uhr	Gottesdienst

Illsitz

Sonntag, 09.03.	08.30 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
Sonntag, 23.03.	08.30 Uhr	Gottesdienst

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis:	Freitag, 28.03. um 14.00 Uhr
Bibel-Gespräch:	Montag, 31.03. um 19.00 Uhr in Wildenbörten im Vereinshaus
Christenlehre:	donnerstags ab 13.45 Uhr (Pfr. Eisner)
Kirchenchor:	donnerstags ab 18.00 Uhr (Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner
Kirchplatz 7, 04626 Schmölln
Tel.: 034491/582624

Bürosprechzeit im Pfarrhaus:
Altkirchen
dienstags 16.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 034491/80037



Herzliche Einladung zum Bibelgespräch

am Montag, dem 31.03.14 in Wildenbörten im Vereinshaus, am Mittwoch, dem 02.04.14 in Altkirchen im Gemeinderaum und am Donnerstag, dem 03.04.14 in Schmölln im Pfarrhaus, Kirchplatz 7 jeweils um 19.00 Uhr.

In diesem Jahr werden Bibeltexte aus dem 1. Buch Mose unter dem Thema „Josef oder das Glück in der Fremde“ gelesen und darüber gesprochen.

Die Bibel ist die Grundlage unseres Glaubens und birgt einen unerschöpflichen Schatz an Erfahrungen mit unserem barmherzigen GOTT. Deshalb will das Bibelgespräch einladen, gemeinsam durch das Lesen und Erzählen über einen Abschnitt in der Bibel miteinander ins Gespräch zu kommen und dabei zu entdecken, wie aktuell die biblische Botschaft für mein Leben ist und welche Kraft in den Worten und der Verheißung GOTTES steckt. Jeder und Jede, die Interesse an der Bibel hat, ist dazu herzlich eingeladen!

In der Zeit vom 14.03.14 bis 16.03.14 fahren die Konfirmanden zur Vorbereitung auf die Konfirmation zur Konfirmandenfreizeit nach Jena-Kunitz unter dem Thema „ICH will heute bei dir zu Gast sein!“.

Mit dem Spruch für den Monat März grüße ich Sie:

„JESUS CHRISTUS spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.“

(Johannesevangelium 13,35)

und wünsche Ihnen eine gesegnete Zeit,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarramts Dobitschen

Monatsspruch für März 2014:

„Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.“

(Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 35)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Estomihi - Sonntag, 02.03.2014

Göllnitz	09.00 Uhr	Gottesdienst
Dobraschütz	10.30 Uhr	Gottesdienst

Weltgebetstag der Frauen - Freitag, 07.03.2014

Dobitschen	19.30 Uhr	Lutherraum
------------	-----------	------------

Invokavit - Sonntag, 09.03.2014

Starkenber	09.00 Uhr	Gottesdienst
Mehna	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe von Emily Schmerler

Reminiszere - Sonntag, 16.03.2014

Dobitschen	09.00 Uhr	Gottesdienst
Tegkwitz	10.30 Uhr	Gottesdienst
Göllnitz	10.30 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)

Okuli - Sonntag, 23.03.2014

Großröda	09.00 Uhr	Gottesdienst
----------	-----------	--------------

Lätare - Sonntag, 30.03.2014

(Achtung: Zeitumstellung!)

Mehna	08.30 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)
Dobitschen	10.00 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)

Judika - Sonntag, 06.04.2014

Göllnitz	08.30 Uhr	Gottesdienst
Starkenber	10.00 Uhr	Gottesdienst

Gruppen und Kreise

• Vorkonfirmanden und Konfirmanden

Die Konfirmanden und Vorkonfirmanden treffen sich gemeinsam in einer Gruppe, vierzehntägig am **Dienstag von 17.00 bis 18.30 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen, nämlich am **4. und am 18. März**.

• Christenlehre für Kinder bis zur 6. Klasse

Die Christenlehre mit Pfarrer Herbst findet in diesem Schuljahr vierzehntägig am **Freitag** statt, **von 16.00 bis 17.30 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen, in diesem Monat am **14. und am 28. März**. Alle Kinder, ob getauft oder nicht, sind herzlich eingeladen.

• Bibelgesprächskreis

Der Bibelgesprächskreis trifft sich wieder am **Montag, dem 10. März 2014, 19.00 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen. Wir essen gemeinsam ein kleines Abendbrot. Dann kommen wir über einen Text aus unserer Bibel und unser Leben ins Gespräch. Der Kreis ist offen, alle Interessierte sind herzlich eingeladen!

• Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz

Im Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz singen Sängerinnen und Sänger aus den Kirchgemeinden unseres Kirchspiels. Sie treffen sich **aller vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz**. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust mitzusingen? Die nächsten Termine wissen Frau Meuche, Telefon (034495) 79273 oder Frau Mehlhorn, Telefon (034495) 79254.

Persönliche Mitteilung

Liebe Gemeindeglieder,

im Herbst wurden wir von der Absicht des Kirchenkreises Altenburger Land informiert, wegen der Bevölkerungsentwicklung eine weitere Pfarrstelle in der Region Meuselwitz zu streichen. Die Gestalt der künftigen Pfarrstellen ist noch nicht absehbar. Klar ist jedoch, dass ich auf der Pfarrstelle Mehna-Dobitschen in ihrem jetzigen Umfang nicht bleiben kann und auch für meine Frau Magdalena in der Nähe keine Stelle in Sicht ist.

Meine Frau und ich haben, vor allem mit Blick auf unsere Kinder, verschiedene Möglichkeiten abgewogen. Gemeinsam haben wir vor wenigen Tagen die schwere Entscheidung getroffen: Ich werde die Pfarrstelle Mehna-Dobitschen und den Kirchenkreis Altenburger Land verlassen und in die sächsische Landeskirche wechseln. Mein Dienst als Pfarrer in unseren Kirchgemeinden endet voraussichtlich Ende Mai 2014.

Einen so schnellen Weggang hätte ich mir bei der Ankunft vor dreieinhalb Jahren nicht vorstellen können und wollen. Es schmerzt mich, dass ich die begonnene Arbeit nicht weiterführen kann, denn die Menschen hier und unsere Kirchgemeinden sind mir ans Herz gewachsen. Aber die Situation lässt uns keine andere Möglichkeit sehen. So hoffe ich auf gute Begegnungen in der kurzen Zeit, die ich noch hier sein kann.

Mit traurigem aber herzlichem Gruß,

Ihr Pfarrer Christoph Herbst

Sonstiges

• Sprechzeit von Pfarrer Dr. Christoph Herbst

Jeden Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

Mit herzlichen Segenswünschen für den Monat März

Ihr Pfarrer Christoph Herbst

Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Gottesdienste

• Kirche Kosma

Estomihi - Sonntag, 02.03. um 16.00 Uhr

Regionale Gottesdienst der Gemeinden Gödern-Romschütz und Kosma

Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

Reminiscere - Sonntag, 16.03. um 9.00 Uhr

Regionale Gottesdienst der Gemeinden Gödern-Romschütz und Kosma

Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

Gemeindeveranstaltungen:

• Weltgebetstag:

Freitag, 07.03., 18.00 Uhr, Brüderrkirche – Thema: „Wasserströme in der Wüste“ – ökumenischer Helferkreis, Pastorin Dr. Hauskeller

• Frauenhilfe in Kosma / ehemalige Schule:

Montag, 31.03., 14.00 bis 15.30 Uhr incl. Kaffeetafel

Informationen des Gemeindegemeinderates:

• Friedhöfe

Wir bitten Sie, **ab sofort** Grabkerzen, Zeitungs- u. Packpapier, Glas, Drähte und Plastikabfälle nach Ihrem Friedhofsbesuch im häuslichen Bereich zu entsorgen. Die Entsorgung unverschmutzter organischer Abfälle ist weiterhin auf dem Friedhof möglich. Für die fachgerechte Kompostierung ist gesorgt. Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde sowie auch für Bestattungen ist ab sofort Herr Ulrich Schumann, Telefon: 0157/33551938.

• Gottesdienstliche Partnerschaft der Gemeinden Kosma und Gödern-Romschütz

Die Gemeindegemeinderäte von Kosma und Gödern-Romschütz haben sich für eine gottesdienstliche Partnerschaft ausgesprochen und darauf verständigt, dass in der Regel einmal im Monat in Kosma um 9 Uhr und einmal im Monat um 16 Uhr im Winter oder 18 Uhr im Sommer in Romschütz gemeinsam Gottesdienst gefeiert wird, so dass der 14-tägige Rhythmus für den Kirchgang (Kirchfahrt) bestehen bleibt.

Für die Heizperiode – November bis März – sind jedoch alle Gottesdienst in Kosma, solange die Bankheizung in der Romschützer Kirche noch nicht installiert ist.

• Sonderspenden erbeten:

Der Gemeindegemeinderat setzt sich das Ziel die Romschützer Kirche ganzjährig zu nutzen und bittet um Spenden für die Installation der Bankheizung und die Elektrifizierung der Romschützer Glocke.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz

Kontonummer: Nr.: 80 10 900, Bankleitzahl: 520 604 10, Bank: Evangelische Kreditgenossenschaft - EKK, Spendenzweck: Glocke Romschütz

Spendenbescheinigungen unter Angabe des Spendenzweckes für Ihre Steuererklärungen werden ab 100 € ausgestellt, insofern Sie uns Ihre Anschrift mitteilen.

• Verkauf des Pfarrhauses

Der Gemeindegemeinderat hat den **Verkauf des Pfarrhauses zu Gödern** beschlossen. Kaufinteressenten wenden sich bitte an Herrn Dipl. Ing. Ralf Müller, Rödelwitz 13, 07407 Uhlstedt-Kirchhasel, Tel.: 036742-67875, email: ralfmueller@freenet.de

Kontakte:

Kristin Köhler – Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Geraer Str. 10a, 04603 Romschütz, 01520/1571167

Pfarrer Reinhard Kwaschik, Brüdergasse 11, 04600 Altenburg, r.kwaschik@gmx.de, Tel. 4336

– ANZEIGEN –

Nächste Fleisch- und Wurstvermarktung auf dem Hofe Heitsch

Wiesengrund 3, 04626 Göllnitz

Tel. (03 44 95) 7 01 60 · Fax 8 13 51

Verkauf am 15.03. Vorbestellung bis 10.03.2014



holz MARSTELLER
gegründet 1868

04626 SCHMÖLLN · LUISENSTR. 8
TEL. (03 44 91) 2 32 96 · FAX 2 60 89



Göhrener Tief- und Gartenbau sowie Kleintransporte

- ausführende Arbeiten:
- Baggararbeiten
 - Pflasterarbeiten
 - Haustrockenlegung
 - Kanalbauarbeiten
 - Vollbiologische Kläranlagen
 - Abrissarbeiten
 - Lieferung von Schüttgütern: Sand, Schotter und Splitt
 - Maschinenvermietung: Minibagger

Eisenberger Straße 10 · 04603 Göhren
Tel./Fax 0 34 47 / 51 34 96 · Mobil 01 72 / 35 10 311

Wachschutz und Sicherheitsdienst

Roland Strobel

04626 Schmölln · Sommeritzer Str. 74-2

Tel./Fax: 03 44 91 / 2 71 05 · Funk: 01 71 / 806 04 88

BÜROTECHNIK STROBEL

Bahnhofsplatz 1 · 04626 Schmölln

Mobil 01 71 / 80 60 488 · Fax 03 44 91 / 2 71 05

